



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Einschreiben

Firma Rauch Spanplattenwerk GmbH Herrn Dr. Moog Fuchsau 3 91477 Markt Bibart

Immissionsschutz

Sachbearbeiter/in: Frau Schmidt

09161 92-4322 Mo-Fr. 8:-13:00 Telefon:

09161 92-94322 Fax:

E-Mail: claudia.schmidt@kreis-nea.de

Zimmer: A 203

Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2021-64

Datum: 27.12.2021

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BImSchG-;

Anlage: 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

BESCHEID:

1. Nachträgliche Anordnung (§ 17 BlmSchG):

Für nachstehend bezeichnete Anlage/n bzw. Anlagenteile werden die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten Auflagen (nachträglich) angeordnet.

Die Anlagen sind nach den in Nr. 2 genannten Auflagen zu betreiben.

1.1 Betreffende Anlagen bzw. Anlagenteile:

Spänetrockner 5 und 6

Standort:

Gemeinde: Markt Bibart

Flurnummer: Gemarkung:

1120 Markt Bibart

Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage/n nach Anhang der 4. BlmSchV:

Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten vgl. Ziffer 6.3.1 des Anhang 1 zur 4. BlmSchV

Dienstgebäude -Adenauer-Straße 1 91413 Neustadt a.d.Aisch

Nächste Bushaltestelle Schulzentrum (Comeniusstraße)

Montag - Freitag Donnerstag

Besuchszeiten 08:00 Uhr - 12:00 Uhr 14:00 Uhr - 16:00 Uhr Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 17:30 Uhr

oder nach Vereinbarung

Telefon Vermittlung Telefax 09161 92-106 **E-Mail**

poststelle@kreis-nea.de Internet http://www.kreis-nea.de

Sparkasse Neustadt a.d.Aisch IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA VR-Bank Uffenheim-Neustadt eG IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GEN0DEF1NEA Castellbank Neustadt a.d.Aisch IBAN DE34 7903 0001 0006 0002 00 BIC FUCEDE77XXX

Für die Anlage maßgebliche BVT-Schlussfolgerung:

Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20. November 2015 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstofferzeugung (ABI. L 305 vom 20.11.2015, S.31)

1.2 **Betreiber:**

Rauch Spanplattenwerk GmbH, Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart

2. Auflagen:

2.1. Bezugssauerstoffgehalt im Abgas

Die Auflage Nr. 3.2.5.2 der Änderungsgenehmigung vom 14.08.2000, Az.: 43.2-171-6.3/1.2-Lo hinsichtlich Trockner 5 sowie die Auflage Nr. 3.3.3.3 der Änderungsgenehmigung vom 24.09.2008, Az.: 43.2.-1711-I-2008-11 hinsichtlich Trockner 6 werden wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Die Emissionsgrenzwerte im Abgas des Kamins beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt von Sauerstoff im Abgas von 18 von Hundert (Bezugssauerstoffgehalt Abgas).

Hinweis:

Die jeweiligen Bezugssauerstoffgehalte im Heißgas der Trockner werden damit nicht geändert.

2.2 Einhaltung Emissionsgrenzwert Trockner 5

Die Auflage Nr. 3.2.9.5 der Änderungsgenehmigung vom 14.08.2000, Az.: 43.2-171-6.3/1.2-Lo wird wie folgt geändert:

Die Emissionsgrenzwerte der luftverunreinigenden Stoffe im Kamin des Trockners 5 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Auflage Nr. 3.2.5.1 des Bescheides vom 14.08.2000, Az.: 43.2-171-6.3/1.2-Lo, festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

2.3. Weitergeltung bisheriger Bescheide

Die bisher für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus dieser nachträglichen Anordnung etwas davon Abweichendes ergibt.

3. Kostenentscheidung:

- 3.1 Die Kosten dieser Anordnung hat die Fa. Rauch Spanplattenwerk GmbH als Veranlasserin zu tragen.
- 3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € erhoben.

Die Auslagen betragen 3,45 €.

GRÜNDE:

I.

Die Fa. Rauch Spanplattenwerk GmbH, Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart, betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1120, Gemarkung Markt Bibart, eine Anlage zur Herstellung von Holzspannplatten.

Für die o.g. Anlage wurden am 20.11.2015 durch Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) Nr. 2015/2119 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die Holzwerkstoffindustrie (BVT-Schlussfolgerung) geänderte Emissionsbandbreiten festgelegt.

Diese Schlussfolgerung wurde auch in der TA Luft 2021 umgesetzt, die am 01.12.2021 in Kraft getreten ist. Mit dieser Änderung wurde auch der Bezugssauerstoffgehalt im Abgas neu festgesetzt. Zudem sieht die TA Luft 2021 nicht mehr vor, dass bei den Messungen Mittelwerte aus den Einzelmessungen gebildet werden.

Mit dieser Anordnung erfolgt die Anpassung der Werte.

Die Firma wurde vor Erlass der nachträglichen Anordnung angehört.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-; Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz -BayImSchG-).

Die nachträgliche Anordnung wird auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 BlmSchG) gestützt.

Die Behörde hat schließlich nach § 52 Abs. 1 Satz 2 BImSchG erteilte Genehmigungen durch nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen, insbesondere in den Fällen des § 52 Abs. 1 Satz 3 BImSchG.

Eine genehmigungsbedürftige Anlage entspricht hinsichtlich der Luftreinhaltung diesen Grundsätzen nur, wenn sie die -für den konkreten Einzelfall geltenden- Anforderungen der TA Luft -in der aktuellen Fassung- erfüllt.

In der TA Luft wurde die Regelung der EU in nationales Recht umgesetzt. Dies betrifft auch den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20. November 2015 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstofferzeugung (ABI. L 306 vom 20.11.2015, S. 31), der unter "Allgemeine Erwägungen" den Referenz-Sauerstoffgehalt für direkt beheizte Trockner von 18 Vol.-% Sauerstoff festlegt.

Die Umsetzung erfolgte in Ziffer 5.4.6.3 TA Luft 2021, die ebenso für direkt beheizte Trockner eine Bezugsgröße von 18 Vol.-% Sauerstoff enthält.

Die TA Luft sieht zudem vor, dass bei der Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse die im Genehmigungsbescheid festgelegte Anforderung bei einer Messung eingehalten ist, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet (vgl. Ziffer 5.3.2.4 TA Luft 2021).

Die Anpassung des Bezugssauerstoffgehaltes an die neue TA Luft 2021 erfolgt unabhängig von der noch ausstehenden Anpassung der Grenzwerte nach der 17. BlmSchV um die Messungen nach dem derzeitigen Stand der Technik durchführen zu können. Auch die Messung der Fa. Mül-

ler BBM im Auftrag des LfU erfolgte bereits nach den aktuellen Werten zu Bezugssauerstoff und Einzelmessergebnissen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10 des Kostengesetzes -KG- i. V. m. Tarif Nr. 8.II.0/.1.9 des Kostenverzeichnisses -KVz-.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



S c h m i d t Regierungsamtfrau

In Abdruck

Landesamt für Umwelt (LfU) Bürgermeister-Ulrich-Str. 160 86179 Augsburg

Regierung von Mittelfranken Technischer Umweltschutz Herrn Gundel

zur Kenntnis.

Zum Überwachungsakt

Eintragen in ISA-B

Veröffentlichung IE-Anlagen Homepage